Aulage 3

Nutzungsvertrag

Zwischen der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow, vertreten durch das Amt Unterspreewald, dieses vertreten durch den Amtsdirektor Marco Kehling

| den Amtsdirektor Marco Kehling | | | | | |
|--|---------------------------|-------|------------|--|--|
| | | | Eigentümer | | |
| | | sowie | | | |
| | | | | | |
| | | | Nutzer | | |
| | | | | | |
| § 1 Vertragsgegenstand Der Eigentümer stellt dem Nutzer zur Durchführung seiner nachfolgend benannten Veranstaltung: | | | | | |
| am: | | | | | |
| in der Zeit: | □ von | bis | | | |
| | ☐ ganztägig (24 Stunden!) | | | | |
| Schlüsselrückgabe am: | | | | | |
| folgende Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses, Hauptstraße 32 in 15910 Rietzneuendorf-Staakow, OT Rietzneuendorf, zur Verfügung: ☐ Gastraum ☐ Saal | | | | | |

1)

§ 2 Nutzungsentgelt

 Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Anzahl der genutzten Räume und der Nutzungsdauer. Nachstehende Tarife wurden durch die Gemeindevertretung beschlossen:

| Räume | | Entgelt pro Tag |
|-------|---|-----------------|
| | Gastraum | 150,00 🗆 |
| | Gastraum+ Saal, Familienfeiern | 300,00 □ |
| | Gastraum + Saal, kommerzielle Veranstaltungen | 500,00 □ |
| | Saal, Aufbau der Technik für kommerzielle Veranstaltung pro Tag | 50,00 🗆 |

Für Beisetzungsfeierlichkeiten (Wohnsitz in der Gemeinde) wird die Hälfte des o.g. Nutzungsentgeltes berechnet.

Für Veranstaltungen der Gemeinde oder deren Vereine wird jeweils die Hälfte des o.g. Nutzungsentgeltes berechnet. Sollte bei diesen Veranstaltungen ein Gastwirt die Bewirtschaftung übernehmen, ist das volle Entgelt zu entrichten. Für kommerzielle Veranstaltungen, welche über einen längeren Zeitraum das Dorfgemeinschaftshaus nutzen, ist für den Aufbau der Technik ein Entgelt pro Tag von 50,00 Euro zu entrichten

Die Betriebskosten (Strom, Wasser und Abwasser sowie Heizgas) werden für den Zeitraum der Nutzung an den Nutzer weiterberechnet.

Das Nutzungsentgelt beträgt somit insgesamt: Euro.

Es ist innerhalb von 10 Tagen nach der Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow bei der Deutschen Kreditbank AG, IBAN: DE 51 1203 0000 0000 6400 94, BIC: BYLADEM1001 zu überweisen.

Dieser Vertrag gilt gleichzeitig als Rechnung, eine separate Rechnung wird <u>nicht</u> erstellt.

Die Betriebskosten für Strom, Heizgas sowie Trink- und Abwasser werden separat weiterberechnet.

- 2) Sollte eine Müllentsorgung durch die Gemeinde erforderlich sein, wird dies dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.
- 3) Nach Abschluss des Nutzungsvertrages kann der Rücktritt durch den Nutzer nur erfolgen, wenn dies unverzüglich, spätestens aber 7 Tage vor der Veranstaltung, dem zuständigen Beauftragten der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow mitgeteilt wird. Sind der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow durch den Rücktritt Einnahmeausfälle wegen anderweitiger Nutzungsmöglichkeit entstanden, so haftet der Nutzer für diesen Schaden, höchstens aber bis zu Höhe des für ihn maßgeblichen Nutzungsentgeltes.

§ 3 Übergabe und Rückgabe der Räume

- 1) Die Überlassung der Räume erfolgt durch Schlüsselübergabe des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder einer durch ihn beauftragte Person, Ortsvorsteher oder die Amtsverwaltung. Die Räume werden gesäubert und im ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Bei Schlüsselübergabe ist bei dem Bürgermeister eine Sicherheitsgebühr in Höhe von 100,00 € zu hinterlegen.
- 2) Nach Abschluss der Nutzung gibt der Nutzer die Räume in vertragsgemäßem Zustand an

den Eigentümer zurück. Die mit der Schlüsselübergabe beauftragte Person kontrolliert bei Rückgabe die Erfüllung der Pflichten des Nutzers aus diesem Vertrag.

§ 4 Benutzungsbestimmungen

- 1) Die Nutzung der Räume für Veranstaltungen mit politischen Inhalten ist nicht gestattet. Nutzungsverträge mit politischen Parteien und Organisationen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Insbesondere darf die Nutzung nicht durch natürliche oder juristische Personen erfolgen, welche sich nicht für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einsetzen und verfassungswidrige oder verfassungsfeindliche Aussagen tätigen.
- 2) Die Gemeinschaftseinrichtungen sind schonend zu behandeln.
- 3) Der Nutzer ist verpflichtet, die jeweilige Hausordnung einzuhalten und den Weisungen der Beauftragten der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow Folge zu leisten.
- 4) Das Dorfgemeinschaftshaus ist mit den zum Betrieb erforderlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen ausgestattet.
- 5) Tische und Stühle sind von den Nutzern selbst aufzustellen. Dies sollte so erfolgen, dass vorhergehende bzw. nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.
- 6) Innerhalb des Benutzungszeitraumes sind die benutzten Gebrauchsgegenstände und Geräte einwandfrei zu säubern und auf ihre zuvor gereinigten (geputzten) Plätze zurückzustellen. Hierzu gehören Tische, Stühle, Bilder und sonstige bewegliche Gegenstände. Die Räumlichkeiten einschließlich Zugang, Treppen, Flure und Toiletten sind einwandfrei zu säubern (feucht aufzuwischen). Eine Reinigungsgebühr nach Aufwand wird erhoben, wenn die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß gesäubert wurden. Außerordentliche Verschmutzungen, Verunreinigungen oder Beschädigungen werden generell auf Kosten des Nutzers beseitigt bzw. behoben. Der Eigentümer stellt die Kosten dem Nutzer in Rechnung.
- 7) Sollte es zu Beschädigungen oder ähnlichen kommen, kann der Eigentümer einen Teil der Sicherheitsgebühr oder den gesamten Betrag einbehalten. Darüber hinaus kann er auf Rechnung des Nutzers den vertragsgemäßen Zustand herstellen und für die Dauer der Vorenthaltung das übliche Nutzungsentgelt verlangen. Gibt der Nutzer die Räume ohne Beanstandungen zurück, wird ihm die Sicherheitsgebühr in voller Höhe zurückerstattet.
- 8) Das Rauchen ist in den Gemeinschaftshäusern der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow verboten. Der Gebrauch von pyrotechnischen Erzeugnissen, offenem Feuer (z.B. Kerzen, Grill) und der Einsatz von Nebelmaschinen sind ebenfalls untersagt. Es ist dem Nutzer und seinen Gästen untersagt, im Freien Zigarettenreste sowie anderen Unrat liegen zulassen.
- 9) Die Ausleihe von Inventar (Tische, Stühle, Geschirr) aus den Gemeinschaftshäusern ist nicht möglich.
- 10) Der Nutzer soll sich während der Veranstaltung so in den Räumen verhalten, dass die Bewohner der umliegenden Wohngebäude nicht durch Lärm, Musikhören, Musizieren oder ähnliches gestört werden. Bei Aufenthalt außerhalb des Gebäudes ist ab 22.00 Uhr

- jeglicher Lärm, durch welchen die Bewohner der Nachbargebäude gestört werden, zu vermeiden.
- 11) In der Heizperiode sind die Thermostate der Heizkörper auf die Stellung "2" zurückzudrehen.
- 12) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung und Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow besteht nicht.

§ 5 Haftung

- Mit der Beantragung der Nutzung der Einrichtung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow hat der Nutzer schriftlich eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- 2) Der Nutzer haftet für alle der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow aus der Benutzung entstehenden Schäden an den Baulichkeiten, Geräten, am Inventar und sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche die Veranstaltung berechtigt oder auch unberechtigt besuchen.
- 3) Für sämtliche von den Nutzern eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow keine Haftung. Mitgebrachte Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Nutzer zu entfernen.
- 4) Die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen.
- 5) Etwaige Schäden und Entwendungen sind unverzüglich dem zuständigen Beauftragten zu melden.

§ 6 Hausrecht

- 1) Der Eigentümer übt durch den Bürgermeister und dessen Beauftragten gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 2) Die haustechnischen Anlagen des Dorfgemeinschaftshauses dürfen nur durch den Eigentümer bedient werden.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

 Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist oder wird oder dieser Vertrag lückenhaft ist, soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien sind vielmehr gegenseitig verpflichtet, alsbald die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen bzw. den Vertrag zu ergänzen.

| 2) | Jede Vertragspartei erhält eine gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrages. | | | | | |
|----|---|------------------------|--|--|--|--|
| 3) | Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftfor durch mündliche Abreden abdingbar. | m, sie sind auch nicht | | | | |
| Ri | ietzneuendorf-Staakow, den | | | | | |
| Ba | auamt/Wohnungsverwaltung | Nutzer | | | | |
| | | | | | | |

Beiblatt zum Nutzungsvertrag für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses, Hauptstraße 32, 15910 Rietzneuendorf-Staakow, OT Rietzneuendorf, zur Berechnung der tatsächlich angefallenen Betriebskosten

| Nutzer: | | | | | | |
|---|--------|----------------------------------|--|--|--|--|
| Tag der Veranstaltung: | | | | | | |
| 1. Ablesewerte: (werden ermittelt durch die Gemeinde) | | | | | | |
| abgelesen vor der Veranst Verbrauch: | altung | abgelesen nach der Veranstaltung | | | | |
| Datum: | | Datum: | | | | |
| Strom: | | | | | | |
| Trinkwasser: | | | | | | |
| Gas: | _ | | | | | |
| | | | | | | |

2. Berechnung: (erfolgt durch das Bauamt)